

**Überbrückungsfinanzierungsvertrag  
– ohne persönliche Haftung des gV –**

ZWISCHEN

1.

Fürsorgekasse von 1908  
Uerdinger Str. 323  
47800 Krefeld

2.

KFM Deutsche Mittelstand AG  
Rathausufer 10  
40213 Düsseldorf

3.

Markus Stillger  
Vermögensberatung  
Dirichsstr. 18  
65611 Brechen

4.

Sigma Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH  
Ebersheimer Weg 47  
55131 Mainz

Im Folgenden auch – Gläubiger –

UND

Gustav Meyer zu Schwabedissen, in seiner Eigenschaft als gewählter gemeinsamer  
Vertreter der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung SeniVita

im Folgenden auch – gV –

## 1 Überbrückungsfinanzierungsrahmen

Zur Fortführung der rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Emittentin der Wandelschuldverschreibung SeniVita (im Folgenden „Emittentin“) und der Treuhänderin dieser Wandelschuldverschreibung gewähren die Gläubiger dem gV eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 50.000 € und eine Fazilität von 150.000 €. Die Gläubiger teilen sich den erforderlichen Betrag zu je 25% auf (keine Gesamtschuldnerschaft):

Die Mittel dürfen durch den gV nur zu folgenden Zwecken in Anspruch genommen werden:

- Bezahlung der Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der Sicherung der den Gläubigern übertragenen Sicherheiten. Zu den ins Auge gefassten Maßnahmen gehören insbesondere Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Insolvenzantrag, Strafanzeigen und Anzeigen bei der BaFin sowie ggfs. Zivilverfahren im Hauptverfahren gegen alle in Frage kommenden Beteiligten. Bezahlung der Verteidigungskosten des gV im Falle von Passivprozessen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit;
- Bezahlung der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters und der betreffenden Versicherungskosten;
- Bezahlung der Überprüfung durch Onesta Holding GmbH;
- Bezahlung der üblichen Kosten für die Einberufung einer Gläubigerversammlung incl. der anfallenden Rechtsberatungskosten.

## 2 Verzinsung

Die Überbrückungsfinanzierung ist in Höhe von 11 % p. a. zu verzinsen. Die Verzinsung berechnet sich ab tatsächlicher Überweisung des Kreditbetrages.

### **3 Fälligkeit der Auszahlung der Überbrückungsfinanzierung**

Die Tranche über 50.000 € ist mit Unterschrift aller Parteien dieser Vereinbarung zur Auszahlung fällig binnen 3 Werktagen. Die Tranche über 150.000 € ist 10 Werktagen nach Abruf durch den gV fällig. Jeder Gläubiger zahlt seinen Betrag entsprechend seinem Anteil an der zugesagten Gesamtfinanzierung.

### **4 Zahlungskonto**

Die Tranche von 50.000 Euro wird auf das Konto der Kanzlei mzs Rechtsanwälte geleistet.

mzs Rechtsanwälte

IBAN: DE06 3008 0000 0430 2953 00

mzs Rechtsanwälte ist berechtigt, die Zahlungen an den gV auszukehren, wenn eine Rechnung vorgelegt wurde und die KfM AG (Herr Friedrich) der Auszahlung zugestimmt hat.

### **5 Rangvereinbarung und Fälligkeit der Rückzahlung und der Zinsen („Vorab-Befriedigung“)**

Die Rückzahlung und die Zinszahlungen für die Überbrückungsfinanzierung sind vorrangig vor allen anderen Gläubigern und ausschließlich aus dem Verkaufserlös der Sicherheiten oder einer Insolvenzquote für die Gläubiger der Anleihe mindestens aber ranggleich mit der Zahlung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, und sofern diese wegen Massearmut nicht anfällt, mit der Vergütung des Insolvenzverwalters fällig („super senior“). Diese „Vorab“-Befriedigung der Kreditgeber steht unter dem Vorbehalt, dass die Gläubiger dieser Regelung in einer einzuberufenden Gläubigerversammlung rechtswirksam zustimmen.

Die Emittentin schuldet die Kosten für die Prüfungstätigkeit der Onesta Holding GmbH und für die Tätigkeit des gV. Außerdem schuldet die Emittentin die Erstattung der Kosten für die Einholung von Rechtsrat und für die Vorbereitung der Gläubigerversammlung. Der gV kann aus dem durch diesen durch diesen Überbrückungsfinanzierungsvertrag geschaffenen Etat die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Beträge begleichen. Der gV wird alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um eine Kostenerstattung durch die Emittentin zu erreichen.

## 6 Aussichten für die Bedienung der Überbrückungsfinanzierung

Wenn die Emittentin die Kosten der Rechtsverfolgung nicht begleichen kann oder muss, hängt die Zinszahlung sowie die Rückzahlung aus diesem Überbrückungsfinanzierungsvertrag davon ab, ob es gelingt das Objekt über den Verkaufskosten zu verwerten. Für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Gläubiger in der Gläubigerversammlung beschließen, dass sie einer „Vorab“-Befriedigung der Kreditgeber gemäß Ziff. 5 Abs. 1 nicht zustimmen, muss ggfs. versucht werden, mit dem Insolvenzverwalter eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## 7. Ausschluss der Haftung des gV

Eine persönliche Haftung des gemeinsamen Vertreters für die Schuld aus diesem Überbrückungsfinanzierungsvertrag ist ausgeschlossen.

## 8. Bestätigung durch E-Mail

Die Zustimmung zu diesem Vertrag erfolgt durch Zustimmung per E-Mail. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der gV stimmt dem Vertrag durch Empfang der E-Mail zu.